

Satzung

über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grammetal (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) i.V.m. § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrg-VO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S.126) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal folgende Feuerwehrsatzung:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grammetal ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Grammetal"

und besteht aus den Ortsteilfeuerwehren:

- Ortsteilfeuerwehr Bechstedtstraß
- Ortsteilfeuerwehr Daasdorf am Berge
- Ortsteilfeuerwehr Eichelborn
- Ortsteilfeuerwehr Hayn
- Ortsteilfeuerwehr Hopfgarten
- Ortsteilfeuerwehr Isseroda
- Ortsteilfeuerwehr Mönchenholzhausen
- Ortsteilfeuerwehr Niederzimmern
- Ortsteilfeuerwehr Nohra
- Ortsteilfeuerwehr Obergrunstedt
- Ortsteilfeuerwehr Oberrissa
- Ortsteilfeuerwehr Ottstedt am Berge
- Ortsteilfeuerwehr Sohnstedt
- Ortsteilfeuerwehr Troistedt
- Ortsteilfeuerwehr Ulla
- Ortsteilfeuerwehr Utzberg

- (2) Die Ortsteilfeuerwehren stehen unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

- (3) Die Gemeinde Grammetal stattet die Ortsteilfeuerwehren mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie der entsprechenden technischen Ausrüstung aus und sorgt für deren Unterhaltung.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, die Brandsicherheitswache (§ 22 ThürBKG).

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Grammetal die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen aktuellen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grammetal gliedert sich, getrennt nach Ortsteilen, in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Schadenersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister über den Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die zuständige Verwaltungsstelle der Gemeinde weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können, unter Beachtung des § 10 Abs. 4 ThürBKG, in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Grammetal haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Grammetal zur Verfügung stehen.
Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs.1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde Grammetal sein. In Ausnahmefällen, insbesondere bei fachlicher und persönlicher Eignung, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister über den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest (§ 13 Abs. 4 ThürBKG) nachzuweisen.
- (6) Auf gemeinsamen Vorschlag des Wehrführers und des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des §13 Abs.1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) der Auflösung der Ortsteilfeuerwehr
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister über den Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers entpflichten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder von angesetzten Übungen (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).
- (4) Mit Erreichen der Altersgrenze oder durch dauerhaften Verlust der Feuerwehrdiensttauglichkeit vor Vollendung der Altersgrenze wird der Angehörige in die Alters- und Ehrenabteilung versetzt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen aller Einsatzabteilungen wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und seinen Stellvertreter. Die jeweilige Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren wählt aus ihrer Mitte den Wehrführer und den stellvertretenden Wehrführer.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters, des jeweiligen Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters, des jeweiligen Wehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Ortsbrandmeister eine Ermahnung aussprechen. In begründeten Fällen kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird, unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister über den Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grammetal führt den Namen „Jugendfeuerwehr Grammetal“ und besteht aus den Ortsgruppen der Ortsteile, die die Bezeichnungen „Jugendfeuerwehr-Ortsgruppe (*Ortsteil*)“ führen.
- (2) Die Ortsgruppen der Jugendfeuerwehr sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Anlehnung an die Jugendordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Grammetal untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und dem jeweiligen Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteilfeuerwehren bedienen.
- (4) Die Ortsgruppen der Jugendfeuerwehr der Gemeinde Grammetal werden durch den Leiter der Jugendfeuerwehr angeleitet. Der Leiter der Jugendfeuerwehr wird auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwarte durch den Ortsbrandmeister vorgeschlagen und vom Bürgermeister für die Dauer von fünf Jahren ernannt.
- (5) Die einzelnen Ortsgruppen der Jugendfeuerwehr werden jeweils von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet und dieser, soweit erforderlich, von ausgebildeten Jugendgruppenleitern unterstützt. Diese werden vom jeweiligen Wehrführer vorgeschlagen und durch den Bürgermeister ernannt.

§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Der Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr Grammetal ist der Ortsbrandmeister. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die

Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.

- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.
- (3) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen anlässlich der Jahreshauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Grammetal auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wird vor Ablauf der Amtszeit eine Nachwahl einer dieser Funktionsträger notwendig, so verkürzt sich die Amtszeit des Nachgewählten entsprechend.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Grammetal angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen nach vorherigem Antrag der Gemeinde zulassen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Grammetal ernannt.
- (6) Der Gerätewart, der Leiter der Jugendfeuerwehr, der Funkwart und der Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Grammetal werden durch den Ortsbrandmeister bestellt und durch den Bürgermeister ernannt. Eine jeweils funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

§ 12

Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Sie sind verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Angehörigen Ihrer Einsatzabteilungen und deren Ausbildung.
- (2) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten.
- (3) Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der entsprechenden Ortsteilfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr angehört, in der Gemeinde wohnt und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen nach vorherigem Antrag der Gemeinde zulassen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters findet grundsätzlich im Rahmen einer Dienstversammlung der entsprechenden Ortsteilfeuerwehr statt. Anderenfalls hat der Ortsbrandmeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der entsprechenden Ortsteilfeuerwehr einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stellen die Wahl des Wehrführers und/oder seines Stellvertreters erfolgen kann.
- (5) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt § 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 entsprechend.

- (6) Die Gerätewarte der Ortsteilfeuerwehren werden durch die Wehrführer bestellt und durch den Bürgermeister ernannt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen
- (7) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteilfeuerwehren werden durch die Wehrführer bestellt und durch den Bürgermeister ernannt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen

§13

Wehrführerausschuss

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grammetal hat mehrere Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Gerätewarten sowie den Wehrführern, dem Leiter der Jugendfeuerwehr und dem Sachbearbeiter Feuerwehrangelegenheiten der Gemeindeverwaltung.
- (3) Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grammetal zu koordinieren.
- (4) Der Bürgermeister ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen rechtzeitig einzuladen.
- (5) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses mindestens zweimal jährlich ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§14

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Grammetal statt.
- (2) In der Jahreshauptversammlung erstatten der Ortsbrandmeister und der Leiter der Jugendfeuerwehr ihre Berichte über das abgelaufene Jahr. Ergänzende Berichte sind möglich.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird vom Bürgermeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Ortsbrandmeister und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen (bei Wahlen nach § 15 drei Wochen) vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

§ 15

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer

- (1) Die nach den Bestimmungen des ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Die Wahlleitung für die Wahl des Ortsbrandmeisters und dessen Stellvertreters obliegt dem Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter. Die Wahlleitung für die Wahlen der Wehrführer und

deren Stellvertreter obliegt dem Ortsbrandmeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.

- (2) Dem Wahlleiter stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite, welche nicht selbst kandidieren. Wahlleiter und Beisitzer bilden den Wahlausschuss.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Mit der Einladung zur Wahl wird den Wahlberechtigten die Frist zur Abgabe von Bewerbungen mitgeteilt.
- (4) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Es ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.
- (7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§16

Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr der Landgemeinde Grammetal

- (1) Die von der Gemeinde Grammetal geschaffenen und unterhaltenen, dem örtlichen Brandschutz dienenden Einrichtungen stehen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Grammetal
 - a) als Unterkunft der Einsatzabteilungen
 - b) für Zwecke der Ausbildung und Schulung der Angehörigen der Einsatzabteilungen
 - c) für die Durchführung der Jugendarbeit und
 - d) in Abstimmung mit dem betreffenden Wehrführer bzw. dem Ortsbrandmeister für Vereins- und Verbandsangelegenheiten der Feuerwehren

zur Verfügung.

- (2) Sie dienen ferner der Unterbringung und Wartung der gesamten Technik der Feuerwehren.
- (3) Im Einvernehmen mit der Ortsteilfeuerwehr kann der Ortschaftsrat weitere Nutzungen für die Schulungs- oder Versammlungsräume festlegen.

§ 17

Durchführung von Brandsicherheitswachen

- (1) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen, ist eine Brandsicherheitswache einzurichten. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen, bei denen die nutzungsrechtlich zugelassene Personenzahl überschritten wird, pyrotechnische Erzeugnisse oder offene Feuer in Räumen

verwendet werden und leicht entzündbare brand- und explosionsgefährliche Stoffe Verwendung finden.

- (2) Art und Umfang der Brandsicherheitswache bestimmt der Ortsbrandmeister. Die Brandsicherheitswache erfolgt auf seine Weisung durch die zuständige Feuerwehr.

§ 18 Feuerwehrevvereine

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrevvereinen zusammenschließen. Näheres regelt das Vereinsrecht.
- (2) Die Gemeinde Grammetal unterstützt und fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Vereine der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Einsatz-, Jugend- und Alters- und Ehrenabteilungen.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bechstedtstraß vom 01.10.1993
- Feuerwehrsatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. vom 24.10.2013
- Satzung der Gemeinde Hopfgarten über die Freiwillige Feuerwehr vom 27.06.2018,
- Feuerwehrsatzung der Gemeinde Isseroda vom 20.11.2014,
- Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 10.11.1998,
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niederrimmern vom 30.04.2004,
- Satzung der Gemeinde Nohra über die Freiwilligen Feuerwehren vom 16.03.2006, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.06.2015,
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ottstedt am Berge vom 19.02.1997, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.05.2002,
- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Troistedt vom 30.11.2004.

Gemeinde Grammetal
Grammetal, d. 23.01.2020

gez.
Seelig
Beauftragte

Bekanntmachungsvermerk	
bekannt gemacht im: Amtsblatt "Grammetalbote"	
Nr. 02/2020	vom 08.02.2020
gez. Buss	Hauptamtsleiter
Unterschrift	Amtsbezeichnung
Behörde: <u>Gemeinde Grammetal</u>	